

Tageselternverein (TEV) Adliswil
Ausserfamiliäre Kinderbetreuung
8134 Adliswil, Telefon: 076 345 81 34
tageselternverein-adliswil@gmx.ch



Tarifordnung des Tageselternvereins Adliswil (TEV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Betreuungsangebote	3
1.1.	Individuelle Betreuung	3
1.2.	Mittagstisch	3
2.	Kostendeckende Tarife.....	3
3.	Festlegung der Tarife	3
3.1.	Höchsttarife für Einwohner/innen der Stadt Adliswil	3
3.2.	Tarife für auswärtige Kinder.....	3
3.3.	Empfänger/innen von Sozialhilfe	3
4.	Einschreibgebühren.....	3
5.	Berechnung des Tarifes	3
5.1.	Minimal-/Höchsttarif	3
5.2.	Berechnungsgrundlagen.....	3
6.	Betreuungs-Tarife.....	3
6.1.	Anwesenheits-/Abwesenheitstarife	3
6.2.	Überzeit.....	3
6.3.	Kindergarten-/Schulbesuch.....	3
6.4.	Übernachtungen	3
6.5.	Wochenende.....	4
7.	Mahlzeiten	4
8.	Subventionierung durch die Stadt Adliswil	4
8.1.	Unterstützungsbeitrag.....	4
8.2.	Berechnung Unterstützungsbeitrag	4
8.3.	Geschwisterrabatt	4
9.	Finanzielles.....	4
9.1.	Tarife für Erziehungsberechtigte.....	4
9.2.	Berechnungsvorgang.....	4
9.3.	Selbständigerwerbende	4
9.4.	Quellenbesteuerte.....	4
9.5.	Rechnungsstellung	5
9.6.	Berechnung bei Ein- und Austritten im Laufe des Monats.....	5
9.7.	Einkommensveränderungen	5
9.8.	Neuberechnung	5
10.	Reduktionen bei Absenzen des Tageskindes	5
10.1.	Ferien und Kurzabwesenheiten	5
10.2.	Krankheit und Unfall.....	5
11.	Sonstiges.....	6
11.1.	Fehlende Unterlagen	6
12.	Inkraftsetzung.....	6

1. Betreuungsangebote

1.1. Individuelle Betreuung

Die Betreuungsverhältnisse werden zwischen den Erziehungsberechtigten, der Betreuungsperson und dem Tageselternverein Adliswil vertraglich abgeschlossen.

Die Betreuungszeiten sind im Vertrag geregelt.

1.2. Mittagstisch

Dieses Angebot gilt nur für Kinder, die weder am Vor- oder Nachmittag eine Betreuung beanspruchen. Für den Mittagstisch (12.00 – 14.00 Uhr, Betreuungsstunden + Mahlzeit) werden pauschal CHF 22.00 verrechnet.

2. Kostendeckende Tarife

Der TEV verrechnet kostendeckende Betreuungstarife.

3. Festlegung der Tarife

3.1. Höchstarife für Einwohner/innen der Stadt Adliswil

Der kostendeckende Tarif wird jährlich vom Vorstand des TEVs festgelegt und orientiert sich an den Vollkosten. Er beträgt für Kinder ab 19 Monaten CHF 11.00 pro Stunde.

Für Kleinstkinder (bis und mit 18. Lebensmonat) beträgt er CHF 11.50 pro Stunde.

3.2. Tarife für auswärtige Kinder

Für auswärtige Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht in Adliswil gemeldet sind, gilt der Vollkosten-Tarif von

CHF 13.00 pro Stunde.

Für auswärtige Kleinstkinder (bis und mit 18. Lebensmonat) beträgt er CHF 13.50 pro Stunde.

3.3. Empfänger/innen von Sozialhilfe

Für Sozialhilfebezüger/innen wird die kostendeckende Taxe angewendet.

4. Einschreibgebühren

Der TEV verrechnet für Neueintritte eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 100.00.

5. Berechnung des Tarifes

5.1. Minimal-/Höchstarif

Die Stundentarife liegen für Kinder ab dem 19. Lebensmonat zwischen CHF 3.50 und CHF 13.00 bzw. zwischen CHF 4.00 und CHF 13.50 für Kleinstkinder.

5.2. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung des Stundentarifes wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens (Steuerklärung des laufenden Jahres) berechnet.

6. Betreuungs-Tarife

6.1. Anwesenheits-/Abwesenheitstarife

Für jede Anwesenheitsstunde wird der errechnete Stundentarif verrechnet. Es wird auch angewendet, wenn ein Kind viel früher als ursprünglich vereinbart abgeholt wird.

6.2. Überzeit

Betreuen die Betreuungspersonen das Kind mehr als 10 Stunden am Tag, wird ab der 10. Stunde der Stundentarif plus einen Zuschlag von CHF 10.00 pro Stunde berechnet.

6.3. Kindergarten-/Schulbesuch

Abwesenheiten während Kindergarten – oder Schulbesuch werden mit 50% des Stundentarifes verrechnet.

6.4. Übernachtungen

Die Übernachtungspauschale beträgt für Kinder ab dem 19. Lebensmonat CHF 25.00 und für Kleinstkinder (bis 18. Lebensmonat) CHF 35.00 pro Nacht. Diese gilt von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

6.5. Wochenende

Für die Betreuung am Wochenende wird zum errechneten Betreuungstarif der Zuschlag von CHF 1.00 pro Stunde verrechnet. Dieser gilt am Samstag und am Sonntag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ab 20.00 Uhr gilt die Übernachtungspauschale (siehe Punkt 6.4).

7. Mahlzeiten

Pro Mittagessen und Nachtessen werden generell CHF 6.00; für Frühstück, Znüni und Zvieri werden je CHF 2.00 verrechnet. Im Tarif sind kleine Spesen sowie Sozialleistungen für die Betreuungspersonen inbegriffen.

8. Subventionierung durch die Stadt Adliswil

8.1. Unterstützungsbeitrag

Wird die Betreuungsstunde mit weniger als CHF 11.00 (Kleinkinder CHF 11.50) berechnet, subventioniert der TEV Adliswil bzw. die Stadt Adliswil die Betreuung. Subventionsberechtigt sind ausschliesslich Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Adliswil. Der Unterstützungsbeitrag der Stadt Adliswil berechnet sich als Differenz zwischen der kostendeckenden Taxe und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Mahlzeiten, Pauschale und Zuschläge (Überzeit, Übernachtungspauschale und Wochenende) werden von der Stadt Adliswil **nicht** subventioniert.

In begründeten Ausnahmefällen und auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten (schriftliches Gesuch) können die Pauschalen und die Zuschläge subventioniert werden.

8.2. Berechnung Unterstützungsbeitrag

Der TEV verrechnet den Erziehungsberechtigten die kostendeckende Taxe. Der Unterstützungsbeitrag der Stadt wird davon in Abzug gebracht.

8.3. Geschwisterrabatt

Ein Geschwisterrabatt wird nicht gewährt.

9. Finanzielles

9.1. Tarife für Erziehungsberechtigte

Die Stundentarife liegen zwischen CHF 3.50 und CHF 13.00 (Kleinkind CHF 13.50). Für ein Kleinkind (0 bis 18 Monate) wird ein Zuschlag von CHF 0.50 pro Stunde hinzuaddiert.

9.2. Berechnungsvorgang

Der Stundentarif wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens (letzte Steuererklärung) beider Erziehungsberechtigten berechnet (**gemäss Anhang 1**) und wird – in der Regel - 1x pro Jahr überprüft.

9.3. Selbständigerwerbende

Berechnung gemäss Punkt 9.2, Anhang 1, zuzüglich 15% der deklarierten Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit als Selbständigerwerbende/r.

9.4. Quellenbesteuerte

Für die Berechnung sind folgende Einkünfte massgebend:

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Gesamtes Netto-Erwerbseinkommen inkl. Sozialzulagen (Kinder-/Familienzulagen, etc.)
- Unregelmässig arbeitende Angestellte im Stundenlohn:
- Verdienst der letzten 3 Monate = Monatseinkommen
3
- 13. Monatslohn
- Gratifikation (gemäss Lohnbestätigung)

Andere Einkünfte (schriftliche Nachweise erforderlich)

- Alimente
- Renten / Lohnausfallentschädigungen oder Lohnergänzungen
- Nebenerwerbseinkünfte
- Stipendien
- andere regelmässige Einkünfte, Unterstützungen, etc.

Berechnungsvorgang gemäss spezieller Berechnung.

9.5. Rechnungsstellung

Die Monatspauschale wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Begleichung hat innerhalb des Rechnungsmonates zu erfolgen.

9.6. Berechnung bei Ein- und Austritten im Laufe des Monats

Ab Eintritt (gemäss Vertrag) werden die kostendeckenden Tarife verrechnet.

Beim Austritt im Laufe des Monats werden die gemäss Vertrag vereinbarten Betreuungsstunden verrechnet, da die Kündigung des Betreuungsvertrages nur auf das Monatsende möglich ist.

Die Eingewöhnungszeit beginnt bei Vertragsbeginn und dauert längstens 10 Arbeitstage.

Sollte nach Unterschrift des Betreuungsvertrages und nach Beendigung der Eingewöhnungszeit die Betreuung des Kindes nicht zustande kommen, kann der Vertrag per sofort (schriftlich) aufgelöst werden.

Für die Aufwendungen werden die Betreuungskosten anhand der vereinbarten Betreuungszeiten verrechnet **zuzüglich** einer Pauschale von CHF 200.00.

9.7. Einkommensveränderungen

Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Laufe des Jahres zum Beispiel infolge beruflicher Veränderung, Trennung, Scheidung, Tod, sind unverzüglich zu melden. Dies hat eine Anpassung des Tarifes zur Folge. Bei verspäteter Meldung wird grundsätzlich nachträglich Rechnung gestellt. Bei absichtlicher Unterlassung und/oder im Wiederholungsfall wird der kostendeckende Tarif in Rechnung gestellt.

9.8. Neuberechnung

Einholen der Steuerklärungen jeweils im Juni

Der Tarif wird jeweils per August angepasst.

10. Reduktionen bei Absenzen des Tageskindes

10.1. Ferien und Kurzabwesenheiten

Kurzfristig gemeldete Kurzabwesenheiten werden 1 Woche (5 Arbeitstage) lang, bei Ferien 2 Wochen (10 Arbeitstage) lang gemäss Betreuungsvertrag verrechnet. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Erziehungsberechtigten auf jeden Fall zu bezahlen. Auch die geplante Mahlzeit wird **am ersten Tag** verrechnet.

Absenzen können nicht kompensiert werden.

Wird ein Kind später gebracht oder früher abgeholt als wie vertraglich vereinbart, gilt diese Zeit als Anwesenheit. Auch die geplanten Mahlzeiten werden verrechnet.

10.2. Krankheit und Unfall

Bei Abwesenheit von weniger als 1 Woche (5 Arbeitstage) wird keine Reduktion gewährt.

Ab der 2. Woche (6. Arbeitstag) bis längstens 2 Monate wird – nach Abgabe eines Arzteugnisses - eine Reduktion von 50 % des Stundenbeitrages gewährt. Danach wird wieder die volle Taxe verrechnet.

11. Sonstiges

11.1. Fehlende Unterlagen

Wenn keine Steuerunterlagen/Einkommensausweise vorliegen, wird für Adliswiler Kinder die kostendeckende Taxe von CHF 13.00 bzw. 13.50 pro Stunde angewendet. Nach Eintreffen der Unterlagen findet für die bereits fakturierten Betreuungstarife keine Rückerstattung statt.

12. Inkraftsetzung

Die vorliegende Tarifordnung wurde vom Vorstand des Tageselternvereins Adliswil am 7. Juni 2018 gutgeheissen und tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Diese annulliert und ersetzt vorherige Versionen.

Juni 2018

Vorstand Tageselternverein Adliswil

Anhang 1

Steuerbares Einkommen	Beitrag pro Stunde
31'000	3.50
32'000	3.60
33'000	3.70
34'000	3.80
35'000	3.90
36'000	4.00
37'000	4.10
38'000	4.20
39'000	4.30
40'000	4.40
41'000	4.60
42'000	4.70
43'000	4.80
44'000	4.90
45'000	5.00
46'000	5.10
47'000	5.20
48'000	5.30
49'000	5.40
50'000	5.60
51'000	5.70
52'000	5.80
53'000	5.90
54'000	6.00
55'000	6.10
56'000	6.20
57'000	6.30
58'000	6.40
59'000	6.60
60'000	6.70
61'000	6.80
62'000	6.90
63'000	7.00
64'000	7.10
65'000	7.20
66'000	7.30
67'000	7.40
68'000	7.60
69'000	7.70
70'000	7.80
71'000	7.90
72'000	8.00
73'000	8.10
74'000	8.20
75'000	8.30

Steuerbares Einkommen	Beitrag pro Stunde
76'000	8.40
77'000	8.60
78'000	8.70
79'000	8.80
80'000	8.90
81'000	9.00
82'000	9.10
83'000	9.20
84'000	9.30
85'000	9.40
86'000	9.60
87'000	9.70
88'000	9.80
89'000	9.90
90'000	10.00
91'000	10.10
92'000	10.20
93'000	10.30
94'000	10.40
95'000	10.60
96'000	10.70
97'000	10.80
98'000	10.90
99'000	11.00
100'000	11.10
101'000	11.20
102'000	11.30
103'000	11.40
104'000	11.60
105'000	11.70
106'000	11.80
107'000	11.90
108'000	12.00
109'000	12.10
110'000	12.20
111'000	12.30
112'000	12.40
113'000	12.60
114'000	12.70
115'000	12.80
116'000	12.90
117'000	13.00

Zuschlag bei Vermögen, ab CHF 100'000

Formel:	Vermögen CHF	*	Vermögens- zuschlag	/ 3000	* 0.25	=	
zBsp.	100'000	*	1.00%	/ 3000	* 0.25	=	0.08 CHF
	220'000	*	2.20%	/ 3000	* 0.25	=	0.40 CHF
	300'000	*	3.00%	/ 3000	* 0.25	=	0.75 CHF
	600'000	*	6.00%	/ 3000	* 0.25	=	3.00 CHF
	1'200'000	*	12.00%	/ 3000	* 0.25	=	12.00 CHF

Änderungen bei den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich der Buchhaltungsstelle zu melden.